

Vereinbarung über eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach §§ 3, 13 EKrG

Zwischen der

DB Netz AG
vertreten durch den
Regionalbereich West
Hansastraße 15
47058 Duisburg

- nachstehend **DB Netz AG** genannt -

dem

Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch das
Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

dieses vertreten durch

die Geschäftsführung des
Landesbetriebes Straßenbau NRW
Regionalniederlassung Niederrhein
Betriebssitz Gelsenkirchen
Wildenbruchplatz 1
45888 Gelsenkirchen

- nachstehend **Straßenbauverwaltung (SBV)** genannt -

und der

Stadt Meerbusch
vertreten durch die
Bürgermeisterin und einen vertretungsberechtigten Beamten
Dorfstraße 20
40667 Meerbusch-Büderich

- nachstehend **Stadt** genannt -

wird gemäß § 5 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG)

folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Landesstraße L 476 „Meerbuscher Straße“ von Boverth nach Krefeld kreuzt in der Ortschaft Osterath die Eisenbahnstrecke 2610 von Köln nach Kranenburg in Bahn-km 43,008 km höhengleich.

Die Landesstraße L 154 „Strümper Straße“ von Strümp nach Osterath kreuzt in der Ortschaft Osterath ebenfalls die Eisenbahnstrecke 2610 von Köln nach Kranenburg in Bahn-km 43,552 höhengleich.

Die kommunale Straße „Hoterheideweg“ kreuzt in der Ortschaft Osterath ebenfalls die Eisenbahnstrecke 2610 von Köln nach Kranenburg in Bahn-km 43,698 höhengleich.

Die Bahnübergänge sind technisch gesichert. Die Sicherung der Bahnübergänge „Meerbuscher Straße“ und „Hoterheideweg“ erfolgt mittels mechanischer Vollschranken, die Sicherung des Bahnüberganges Strümper Straße erfolgt durch eine Halbschrankenanlage mit Geh-/Radwegabschränkung.

- (2) Beteiligte an beiden Kreuzungen mit den Landesstraßen sind die DB Netz AG als Baulastträger des Schienenweges, die SBV als Baulastträger der Landesstraßen und der Radwege und die Stadt als Baulastträger der Gehwege. Beteiligte an der Kreuzung mit der kommunalen Straße sind die DB Netz AG als Baulastträger des Schienenweges und die Stadt als Baulastträger der Straße.
- (3) Aus Gründen der Sicherheit und der Verbesserung der Abwicklung des Verkehrs ist es erforderlich, die höhengleichen Kreuzungen „Meerbuscher Straße“ und „Strümper Straße“ durch den Bau von Eisenbahnüberführungen sowohl für den Kraftfahrzeugverkehr wie auch für den Fußgänger- und Radfahrerverkehr zu ersetzen.
- (4) Der BÜ „Hoterheideweg“ soll nach Abschluss der Maßnahmen (3) geschlossen und der Verkehr über benachbarte Kreuzungspunkte geführt werden. Bestandteil der Schließung des BÜ ist auch die Rampe entlang der Straße „An der Bundesbahn“ zur EÜ Strümper Straße.
- (5) Die Kreuzungsbeteiligten sind sich einig, dass es sich hierbei um die Änderung von Kreuzungen im Sinne der §§ 3, 13 Abs. 3 EKrG handelt.

§ 2

Art und Umfang der Maßnahme

- (1) 1. Beschreibung der Maßnahmen zur Beseitigung der BÜ Meerbuscher Straße und Strümper Straße:

kreuzungsbedingt (vgl. auch Anlage 6.1 und 6.3):

- a) Neubau BW1 als Zweifeld-Eisenbahnüberführung (EÜ) (bestehend aus 4 eingleisigen Überbauten und einem kastenförmigen Mittelpfeiler) in Bahn-km 43,291 (1a)(kreuzungsbedingter Anteil),
- b) Neubau eines Kreisverkehrsplatzes mit Rückhaltebecken und Pumpenanlage in Troglage (Bau-km 0+294,5 bis 0+355,6 der L 154 sowie Bau-km 0+256 bis 0+317 der L 476) (1b),

- c) Errichtung von vier Straßenrampen, teilweise in Troglage einschließlich der erforderlichen Stützwände mit Anpassung an den Bestand (1c),
- d) Herstellen von BW5 als Eisenbahnüberführung für Fußgänger in Bahn-km 43,116 im Bereich Meerbuscher Straße als Weiterführung der vorhandenen Fußgänger- und Radfahrbeziehung der L 476 mit gleichzeitigem Ersatz der vorhandenen barrierefreien Zugänge zu den Bahnsteigen und je einer Treppenanbindung zu den Bahnsteigen (1d),
- e) Bau von 2 Fußwegüberführungen (BW2 und BW3) im Bereich des Kreisverkehrsplatzes Bau-km 0+251 der L 476 und Bau-km 0+358 der L 154 und Fußweganbindungen an den Bestand (1e),
- f) Rückbau der vorhandenen Bahnübergänge Strümper Straße und Meerbuscher Straße mit allen bahnseitigen Einrichtungen, wie Schrankenanlagen, zugehöriger Leit- und Sicherungstechnik, BÜ-Befestigung; Herstellen des Regellichtraumprofils einschließlich Sicherung/Abbindung der Straßen (1f),
- g) Ersatz der im Bestand vorhandenen und durch die Maßnahme weggefallenden Parkplätze(1g), einschließlich deren Anbindung an das Straßennetz und der planrechtssichernden vorzeitigen Maßnahmen,
- h) Anbindung einer bestehenden Zufahrt in Bestandsbreite bei Bau-km 0+090 (1h),
- i) Anbindung einer bestehenden Zufahrt in Bestandsbreite bei Bau-km 0+520 (1i),
- j) Grunderwerb,
- k) Sichern und Verlegen von Kabeln und Leitungen,
- l) LBP-Maßnahmen (kreuzungsbedingter Teil),
- m) Anpassung der Oberleitungsanlage der Bahn,
- n) Zusammenhangsmaßnahmen im Bereich der Bahnsteige infolge Maßnahme 1d) inkl. Schalthausversetzung, inbegriffen zugehörige Kabelwege und Anpassung der betroffenen Anlagen von DB Station und Service,
- o) Bau der Rampenanbindungen an die vorhandene EÜ in Bahn-km 43,581 für den Rad- und Fußgängerverkehr (1o),
- p) Einkürzung der vorhandenen EÜ in Bahn km 43,581 incl. Abbruch vorhandener Treppen **und Einhausungen** (1p),
- q) Neubau von zwei Busbuchten als Ersatz für vorhandene Bushaltestellen/Verknüpfung der Verkehrsbeziehungen (1r),
- r) Neubau eines Kreisverkehrsplatzes in der Meerbuscher Straße (1s),
- s) Aufbringen eines Graffiti-Schutzes auf Widerlager und Rampen bei 1a, 1c, 1d, 1o, 1p

nicht kreuzungsbedingt (vgl. auch Anlage 6.1 und 6.3):

- t) Errichtung eines Überführungsbauwerks für Fußgänger zum östl. der Bahnlinie geplanten Parkplatz (Achse 2 Stat. 0+347) (BW4) (1t),
- u) Neubau einer Rad-Gehwegverbindung zwischen BW 1 (1a) und Überführung 1t einschließlich der Rampen und Treppen (1aa, 1z, 1q),
- v) Errichtung einer Linksabbiegespur auf der L 154 zum Gewerbegebiet östl. der Bahnlinie und Aufweitung der Einmündung (Achse 1 Stat. 0+099) (1v), ausgenommen Anteil 1h,
- w) Errichtung einer Gehweg und Fußgängerquerung Bereich Nord-Ost-Rampe (Achse 1 Stat. 0+113) (1w),
- x) Neubau einer Fußgängerquerung im Bereich Süd-Ost-Rampe (Achse 2 Stat. 0+530) (1x),
- y) Errichtung von zusätzlichen Taxisständen am Ende der Süd-West- Rampe (Stadtstraße) (1y),

- z) Errichtung einer Linksabbiegespur zum geplanten Parkplatz östl. der Bahnlinie und Aufweitung der Einmündung (Achse 2 Stat. 0+515) (1v) ausgenommen Anteil 1i,
 - aa) Erweiterung des unter a) genannten BW1 über die neue Rad- Gehwegverbindung (1aa) (nicht kreuzungsbedingter Anteil),
 - bb) Erweiterung des unter e) genannten BW3 über die neue Rad- und Gehwegverbindung (1aa) (nicht kreuzungsbedingter Anteil),
 - cc) zusätzliche Stützwände außerhalb des Trogbereiches (bei 1aa, 1z),
 - dd) Grunderwerb für nicht kreuzungsbedingte Maßnahmen.
2. Beschreibung der Maßnahmen zur Beseitigung des BÜ Hoterheideweg: kreuzungsbedingt (vgl. auch Anlagen 6.2 und 6.3):
- ee) Rückbau des vorhandenen Bahnübergangs Hoterheideweg mit allen bahnseitigen Einrichtungen, wie Schrankenanlagen, zugehöriger Leit- und Sicherungstechnik, BÜ-Befestigung; Herstellen des Regellichtraumprofils einschließlich Sicherung/Abbindung der zuführenden Straßen,
 - ff) Grunderwerb,
 - gg) Sichern und Verlegen von Kabeln und Leitungen,
 - hh) Anbindung der Straßen „Hoterheideweg“ und „An der Bundesbahn“ an die geänderte EÜ in Bahn-km 43,581 für den Rad- und Fußgängerverkehr, einschließlich Errichtung einer Rampe für den Radverkehr zur EÜ km 43,581 (Strümper Straße) (1q) und Errichtung einer Rampe entlang der Straße „An der Bundesbahn“.
- (2) Im Übrigen gelten die nachstehend aufgeführten Unterlagen und Pläne, denen die Beteiligten zugestimmt haben (soweit sie davon betroffen sind):
1. Übersichtslageplan
 2. Erläuterungsbericht
 3. Luftbild (Bestand)
 4. Fotodokumentation Bestand
 5. Bestandsplan incl. Leitungen
 - 6.1 Kreuzungsplan BÜ-Beseitigung Meerbuscher Straße und Strümper Straße (Lageplan Zusammenhangsmaßnahmen)
 - 6.2 Kreuzungsplan BÜ-Beseitigung Hoterheideweg
 - 6.3 Kreuzungsplan mit Bezeichnungen der Einzelmaßnahmen
 7. Grunderwerbsplan
 8. LBP Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
 9. Leitungsverlegungen/ Tabelle Kostentragung
 10. Lageplan Unterhaltungsgrenzen
 11. Bauwerksplan Neues Bauwerk EÜ (BW1)
 12. Bauwerksplan Neues Bauwerk EÜ (BW5)
 13. Bauwerksplan Einkürzung EÜ km 43,581 (§ 2 (1) p))
 14. Bauwerksplan Neue Bauwerke; 3 SÜ (§2 (1) e), t))
 15. Bauwerksplan Stützwände
 16. Regelquerschnitt Trogstrecke, Straßenanbindungen
 17. Höhenpläne der Straßenanlagen
 18. Kostenschätzung der DB Netz AG
 19. Kostenschätzung der Straßenbauverwaltung
 20. Kostenschätzung nicht kreuzungsbedingte Kosten
 21. Maßnahmenzuscheidung auf die Baudurchführenden

- 22. Darstellung der Kostenaufteilung
- 23.1 ZvK BÜ Meerbuscher Straße und BÜ Strümper Straße
- 23.2 ZvK BÜ Hoterheideweg
- 24. Mittelbedarfsplan (nur zur Information)

§ 3

Öffentlich-rechtliches Zulassungsverfahren

Für die Maßnahme ist ein Planfeststellungsverfahren nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW durchgeführt worden. Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf (Aktenzeichen: 53.31-02/04) datiert vom 16.10.2006 ist seit 04.01.2007 bestandskräftig.

Für die notwendigen Änderungen der Anlagen der DB Netz AG und der DB Station & Service wird ein gesondertes Planrechtsverfahren nach § 18 AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) durchgeführt. Antragsteller ist die DB Netz AG. Dies wird bis spätestens **31.12.2019** beantragt.

Die Stadt hat die erforderlichen Festsetzungen im Bebauungsplan Nr.266 nach dem Bundesbaugesetz aufgenommen.

§ 4

Planung und Durchführung der Maßnahme

- (1) Die DB Netz AG plant und führt die in § 2 Abs.1 und 2 Buchst. a), d), f), k)(anteilig), m), n), p), ee), gg) genannten kreuzungsbedingten Maßnahmen sowie die nicht kreuzungsbedingte Maßnahme aa) nach Maßgabe der „Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz“ (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 10/2014 vom 18.11.2014) durch.

Die Straßenbaulasträger planen und führen die in § 2 Abs.1 und 2 Buchst. b), c), e), g), h), i), j), k)(anteilig), l), o) q) r), s), ff), hh) genannten kreuzungsbedingten Maßnahmen sowie die nicht kreuzungsbedingten Maßnahmen t), u), v), w), x), y), z), bb), cc), dd) nach Maßgabe der „Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz“ (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 10/2014 vom 18.11.2014) durch.

- (2) Ergeben sich durch die Maßnahmen aus § 2 Einwirkungen auf Anlagen des anderen oder dessen Verkehr, wird der Baudurchführende vorher dessen Zustimmung einholen. § 4 (1) des EKrG bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Realisierung der Maßnahme ist in den Jahren 2019 - 2023 vorgesehen. Der Baubeginn wird den jeweils anderen Beteiligten 8 Wochen im Voraus schriftlich angezeigt. Für die weiteren Einzelheiten, insbesondere zur zeitlichen Durchführung der Maßnahmen, gelten die im Schriftwechsel zu vereinbarenden Einzelheiten. Kurzfristig notwendige Änderungen des Bauablaufs werden dem jeweils anderen Kreuzungsbeteiligten unverzüglich angezeigt.

- (4) Alle Arbeiten werden unter Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes ausgeführt. Der Verkehr auf den sich kreuzenden Verkehrswegen wird während der Baudurchführung einschließlich Abnahme, Vermessung und Bauwerksprüfung so wenig wie möglich beeinträchtigt.

§ 5

Abnahme, Vermessung, Bestandsunterlagen

- (1) Das Verfahren hinsichtlich der Abnahme, Vermessung und Erstellung der Bestandsunterlagen erfolgt nach Maßgabe der „Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz“ (ARS Nr. 10/2014 vom 18.11.2014).
- (2) Für die erste Hauptprüfung der Ingenieurbauwerke sind die DIN 1076 (Bauwerke in der Erhaltungslast der Straßenbaulastträger) und die Ril 804 der DB Netz AG (Bauwerke in der Erhaltungslast der DB Netz AG) zu beachten.
- (3) Der jeweils Baudurchführende wird den jeweiligen Träger der Erhaltungslast 2 Wochen vor der Abnahme zu einer gemeinsamen Begehung einladen und gleichzeitig die genauen Termine für die Durchführung der 1. Hauptprüfung sowie der Abnahme bekannt geben.
- (4) Der Status des geodätischen Datums (Referenzsystem und Projektion) wird zwischen den Kreuzungsbeteiligten wie folgt festgelegt:
DB Ref / DHHN92
- (5) Der jeweils andere Beteiligte erhält Bestandsübersichtspläne der Kreuzungsanlage. Der jeweilige Träger der Erhaltungslast erhält alle für die Erhaltungszwecke seiner Anlagen erforderlichen Bauwerksunterlagen in einfacher Ausfertigung. Die Pläne werden bis spätestens 6 Monate nach Fertigstellung übergeben.
- (6) Für digital erstellte Bestandspläne und Vermessungsunterlagen wird folgendes Format der erforderlichen Dateien festgelegt:
CAD-Format (dwg/pdf)

§ 6

Kosten der Maßnahme

- (1) Der Umfang der kreuzungsbedingten Kosten (Kostenmasse) wird unter Beachtung des § 13 EKrG, der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) sowie der dazu ergangenen und von den Kreuzungsbeteiligten eingeführten/anerkannten Durchführungsbestimmungen des BMVI ermittelt (u.a. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 8/1989 vom 17. Mai 1989 - StB 17/E 10/E 14/78.10.20/19 Va 89 - „Richtlinien zur Ermittlung und Aufteilung der Kostenmasse bei Kreuzungsmaßnahmen“).

- (2) Die Kosten der Maßnahme (§ 2) betragen nach den als Anlagen beigefügten „Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten“ ca. 33.332.059,76 EUR, einschließlich anfallender Umsatzsteuer und Verwaltungskosten.

Sie sind in Höhe von voraussichtlich 30.872.162,90 EUR kreuzungsbedingt und werden insoweit nach § 13 Abs. 1 EKrG von der DB Netz AG, von den beiden Straßenbaulastträgern und vom Bund zu je einem Drittel getragen.

- a) Für die Maßnahmen zur Beseitigung der BÜ km 43,008 „Meerbuscher Straße“ und BÜ km 43,552 „Strümper Straße“ wird das Drittel der beteiligten Straßenbaulastträger (SBV) und Stadt wie folgt geteilt:

Die Stadt Meerbusch übernimmt 50% der Kosten für die Errichtung der Eisenbahnüberführung BW 5 „Meerbuscher Straße“ einschließlich der Rampen und der Anbindung an den Bestand.

Die Straßenbauverwaltung (SBV) übernimmt die restlichen 50% der vorgenannten Kosten sowie die verbleibenden Kosten im Rahmen des Straßenbaulastträger-Drittels.

Von den kreuzungsbedingten Kosten (einschließlich Umsatzsteuer und Verwaltungskosten) für die Beseitigung der BÜ Meerbuscher Straße und Strümper Straße entfallen voraussichtlich auf

- die DB Netz AG	10.209.625,30 €,
- die SBV	9.761.377,49 €,
- die Stadt	448.247,81 €,
- den Bund	10.209.625,30 €.

- b) Die Kosten für die Beseitigung des BÜ km 43,698 (Hoterheideweg) und die ersatzweise Führung des Fußgänger- und Radverkehrs durch die EÜ/F im Bereich der Strümper Straße gemäß § 1 Abs. (4) sind insgesamt kreuzungsbedingt und betragen voraussichtlich ca. 243.287,00 EUR (vgl. Anlage 23.2).

Für die Beseitigung des BÜ Hoterheideweg entfallen von den kreuzungsbedingten Kosten (einschließlich Umsatzsteuer und Verwaltungskosten) voraussichtlich auf

- die DB Netz AG	81.095,67 €,
- die Stadt	81.095,67 €,
- den Bund	81.095,67 €.

Somit ergibt sich eine Aufteilung der gesamten kreuzungsbedingten voraussichtlichen Kosten (einschließlich Umsatzsteuer und Verwaltungskosten) auf die Beteiligten wie folgt:

- die DB Netz AG	10.290.720,97 €,
- die SBV	9.761.377,49 €,
- die Stadt	529.343,48 €,
- den Bund	10.290.720,97 €.

- (3) Anfallende Umsatzsteuer gehört zur Kostenmasse, wobei das sog. Staatsdrittel, welches der Bund bzw. das Land zu tragen hat, nicht als Entgelt für eine steuerpflichtige Leistung zu behandeln ist (ARS 13/2013, StB 15/7174.2/5-18/1943869 vom

02.05.2013 einschl. Ergänzungsschreiben StB 15/7174.2/5-18/2027138 vom 24.07.2013).

- (4) Bei der Berechnung der Personalkosten nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der 1. EKrV sind die Kosten für das tatsächlich eingesetzte Personal anzusetzen (Schreiben des BMVI vom 18.09.95 - StB 17/E 11/E16/78.11. 00/27 Va 95). Bewertungsgrundlage für die Eigenleistungen der DB Netz AG sind die örtlichen „Dispositiven Kostensätze“ (Dispo-Kosa) ohne Zuschläge. Sie stellen die Basis der Kostenrechnung der DB Netz AG dar, die vom Bund anerkannt wird. Die Kostensätze unterliegen der jährlichen Überprüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer. Bei Bedarf werden die örtlichen Kostensätze für die in Betracht kommenden Leistungen von der DB Netz AG mitgeteilt (Rundschreiben (RS) BMVI - StB 15/7174.2/5-07/1220977 vom 10.06.2010).

Für die Berechnung der Personalkosten des Straßenbaulastträgers findet der in seinem Zuständigkeitsbereich für die Abwicklung von Schadensfällen gegenüber Dritten bei Beschädigung von Straßeneigentum für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen geltende Stundensatz Anwendung.

- (5) Die Baudurchführenden werden Verwaltungskosten nach § 5 der 1. EKrV in Höhe von 10 v. H. der von ihnen aufgewandten kreuzungsbedingten Grunderwerbs- und Baukosten in Rechnung stellen (RS BMVI - StB 15/7174.2/5-14/2095549 vom 29.01.2014 hinsichtlich der Abgrenzung von Mitwirkungspflichten und Verwaltungskosten).
- (6) Nachweisbare Kosten für Betriebserschwernisse während der Bauzeit gehören (als Baukosten) nur zur Kostenmasse, soweit sie den Kreuzungsbeteiligten selbst entstehen (RS BMVI - S 16/78.11.00/13 B 03 vom 28.09.2004).
- (7) Aufwendungen für erforderliche Änderungen an den im Eigentum der DB Netz AG stehenden betriebsnotwendigen Bahn-Telekommunikationsanlagen gehören zur Kostenmasse (Schreiben BMVI - S 16/78.11.00/2 Va 03 vom 23.01.2003 und S 16/ 78.11.00/1 BE 05 vom 23.08.2005).
- (8) Für die Verlegung, Änderung oder Sicherung von Telekommunikationslinien, die nicht zu den Eisenbahn- oder Straßenanlagen gehören, gelten die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG), soweit keine besonderen vertraglichen Regelungen bestehen.
- (9) Von den Kosten für Leitungsanpassungsarbeiten werden nur die Anteile der Kostenmasse angelastet, die ein Beteiligter als Baulastträger eines der beteiligten Verkehrswege zu tragen hat. Nicht zur Kostenmasse zählen die auf Grund bestehender Rechtsverhältnisse von Dritten (z.B. Konzessionsverträge) zu übernehmenden Kosten. Diese sind erforderlichenfalls von den jeweiligen Vertragspartnern bis zur Durchsetzung ihrer Ansprüche vorzufinanzieren.
- (10) Die nicht kreuzungsbedingten Kosten für i.H.v. 2.459.896,86 € werden vollumfänglich von der Stadt getragen.

Der Umfang der nichtkreuzungsbedingten Maßnahmen ist in den Plänen gesondert dargestellt.

Auf die Stadt entfallen somit folgende Kosten (einschließlich Umsatzsteuer):

kreuzungsbedingt	529.343,48 €
------------------	--------------

nicht kreuzungsbedingt 2.459.896,86 €

(11) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussabrechnung.

§ 7

Abrechnung

- (1) Das Verfahren zur Abrechnung der Kreuzungsmaßnahme zwischen den Kreuzungsbeteiligten erfolgt nach Maßgabe der „Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz“ (ARS Nr. 10/2014 vom 18.11.2014).
- (2) Die Kreuzungsbeteiligten übernehmen die Abrechnung für die von Ihnen durchgeführten Maßnahmen gemäß § 4 der Vereinbarung.
- (3) Die Schlussrechnung wird von der DB Netz AG erstellt.

§ 8

Grundinanspruchnahme

- (1) Die DB Netz AG und die Straßenbaulastträger dulden die Änderung der Kreuzungsanlage unentgeltlich auf Dauer gemäß § 4 Abs. 2 EKrG. Ein Grunderwerb findet insoweit nicht statt.
- (2) Die DB Netz AG und die Straßenbaulastträger gestatten den anderen Beteiligten während der Baudurchführung unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer an die Kreuzungsanlage angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen.
Die DB Netz AG und die Straßenbaulastträger verpflichten sich, bei Inanspruchnahme dieser Flächen die verkehrlichen und betrieblichen Belange des anderen Kreuzungsbeteiligten angemessen zu berücksichtigen. Art und Umfang der Inanspruchnahme werden gemeinsam dokumentiert. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die genutzten Flächen unverzüglich in dem Zustand zurück zu geben, wie sie übernommen wurden.
- (3) Die SBV führt den Grunderwerb von Dritten insgesamt durch.

§ 9

Erhaltung und Eigentum

- (1) Für die Erhaltung der Kreuzungsanlagen gilt § 14 EKrG.
Danach erhält

- a) die DB Netz AG die Eisenbahnanlagen, dies sind insbesondere
- die Eisenbahnüberführungen (BW1) im Zuge der L 476/L 154,
 - die Eisenbahnüberführung im Bereich der Strümper Straße,
 - die Eisenbahnüberführung (BW5) im Bereich der Meerbuscher Straße einschließlich deren Entwässerungsanlage,
 - Bahn-, Fernmelde- und Signalkabel,
 - die Gleisanlagen,
- b) die SBV
- die Straßenanlagen im Zuge der L 476 und der L 154,
 - die gesamten Troganlagen (auch im Bereich der Stadtstraße) und Stützwände,
 - 50% der gemeinsamen Geh- und Radwegrampen im Bereich der EÜ Meerbuscher Straße und der EÜ Strümper Straße (jeweils außerhalb der beiden EÜ),
 - die Anlagen zur Entwässerung des KVP unter der EÜ im Bahn-km 43,291,
 - die Fußgängerüberführung über die Rampe NW (BW2) und deren Anbindungen,
- c) die Stadt
- die Stützwände entlang der Stadtstraße außerhalb des Trogbauwerkes,
 - die Stadtstraße bis zum Anschluss an den Kreisverkehrsplatz
 - die Fußgängerüberführung über die Rampe SW (BW3) und deren Anbindungen,
 - die Fußgängerüberführung über die Rampe SO (BW4) und deren Anbindungen,
 - 50% der gemeinsamen Geh- und Radwegrampen im Bereich der EÜ Meerbuscher Straße und der EÜ Strümper Straße (jeweils außerhalb der beiden EÜ) mit ihren Entwässerungs- und Beleuchtungsanlagen und die Entwässerungsanlagen im Bereich der EÜ (F) Strümper Straße,
 - die Erweiterungen der kommunalen Straßen einschl. der Gehwege,
 - die städtischen gemeinsamen Geh- und Radwege,
 - die Busbuchten, die Taxistände, die Parkplatzanlage, die Beleuchtungsanlagen,
 - die Bahnsteigzugänge (Treppenanlagen) des BW5.

Die SBV und die Stadt vereinbaren außerhalb dieser Kreuzungsvereinbarung, nach der verkehrsbereiten Fertigstellung die Ablösung des 50%igen Anteils der SBV an den gemeinsamen Geh- und Radwegrampen mit ihren Anlagen und die Ablösung der Fußgängerüberführung über die Rampe NW (BW2) an die Stadt. Über die Modalitäten hierzu, stimmen sich die SBV und die Stadt gesondert ab.

- (2) Für Erhaltungsmaßnahmen, die Anlagen des anderen Beteiligten betreffen, wird dessen vorherige Zustimmung eingeholt, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge ist. Dabei werden auch der Umfang der Mitbenutzung der Anlagen des anderen Beteiligten sowie ggf. erforderliche Sicherheitsvorkehrungen festgelegt.
- (3) Die Verkehrssicherungspflicht für die Anlagen und/oder die Verkehrswege unterhalb der Eisenbahnüberführungen obliegt den Straßenbaulastträgern.
- (4) Wenn ein Kreuzungsbeteiligter Anlagen des anderen Beteiligten erstellt, geht mit der Abnahme (§ 640 BGB/§ 12 VOB/B) die Verkehrssicherungspflicht auf den jeweiligen Erhaltungspflichtigen über. Sofern die gemäß Abnahmeprotokoll festgestellten Mängel zunächst der Verkehrsfreigabe/Inbetriebnahme entgegenstehen, übernimmt der Erhaltungspflichtige die Verkehrssicherungspflicht spätestens mit der Verkehrsfreigabe/Inbetriebnahme.

§ 10

Sonstiges

- (1) Genehmigungen für die Verlegung von Leitungen und für den An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen durch Dritte obliegen jedem Beteiligten für seinen Verkehrsweg. Jeder Beteiligte wird dafür Sorge tragen, dass dem anderen Beteiligten Gelegenheit gegeben wird, seine Interessen zu vertreten, wenn die Verlegung von Leitungen und der An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen Auswirkungen auf Anlagen des anderen Beteiligten oder dessen Verkehr haben kann.
- (2) Die Stadt übernimmt die Entwässerung einschließlich der Einleitungsgebühren im Bereich der EÜ (F) Strümper Straße mit den Rampen und Treppenanlagen **und die Entwässerung einschließlich der Einleitgebühren im Bereich der Rampen zur EÜ Meerbuscher Straße (BW 5)**. Die SBV übernimmt die Entwässerung einschließlich der Einleitungsgebühren im Bereich des BW1 (EÜ km 43,291) einschließlich der Tröge, Geh- und Radwege und Fuß- und Radwegbrücken und Treppenanbindungen zu den Bahnsteigen. Die DB Netz AG übernimmt die Entwässerung einschließlich der Einleitungsgebühren im Bereich der EÜ Meerbuscher Straße.
- (3) Die Säuberung der Ansichtsflächen/die Beleuchtung der Straßenanlagen unterhalb der Eisenbahnüberführung obliegen den Straßenbaulastträgern. Ausgleichsansprüche bzw. Ansprüche auf Vornahme entsprechender Maßnahmen gegenüber dem/den anderen Kreuzungsbeteiligten sind insoweit ausgeschlossen.

§ 11

Änderung der Vereinbarung

- (1) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Für den Fall der Änderung der technischen Planung in einer Zulassungsentscheidung nach § 3 verpflichten sich die Parteien zu einer Anpassung der Vereinbarung.

§ 12

Genehmigungen

- (1) Diese Vereinbarung bedarf wegen des in § 6 vorgesehenen Kostenanteils des Bundes der Genehmigung des Bundesministers für Verkehr und digitale Infrastruktur.
Die DB Netz AG wird die Genehmigung beantragen.
- (2) Die DB Netz AG veranlasst nach Unterzeichnung der Kreuzungsvereinbarung eine fachtechnische Stellungnahme (FTS) beim Eisenbahn-Bundesamt.

§ 13

Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird 7-fach ausgefertigt. Die Stadt Meerbusch erhält 2, die SBV 3, die DB Netz AG sowie die genehmigende Behörde je 1 Ausfertigung.

Duisburg,.....

DB Netz AG
Regionalbereich West

.....

Gelsenkirchen,.....

für die SBV

.....

Meerbusch,.....

Stadtverwaltung

.....

Bürgermeisterin

.....

Vertretungsberechtigter (gem. § 64 GO NRW)

gesehen:

Duisburg,.....

DB Station und Service

.....

13.